

Die Altersvorsorge der gesetzlichen Rentenversicherung

Immer mehr Bürger haben Zweifel an der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung, Ihren Rentenanspruch bzw. die Höhe Ihrer Versorgungslücken kennen jedoch die wenigsten. Hier hat die Tatsache, dass die gesetzliche Rentenversicherung Ihren Versicherten mittlerweile eine Renteninformation zuschickt leider nichts Entscheidendes geändert. Wie ich aus vielen Gesprächen weiß, wird die Renteninformation meist gar nicht gelesen, geschweige denn kontrolliert, ob im Versicherungsverlauf alle relevanten Zeiten gespeichert sind. Machen Sie diesen Fehler bitte nicht. Wenn Sie Ihre Renteninformation nicht verstehen, suchen und nutzen Sie professionelle Hilfe.

Trotz der Zweifel an der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Versorgungsniveau durch die Rentenversicherung im Allgemeinen immer noch überschätzt. Kein Wunder, argumentiert die Politik doch gerne mit dem sog. Standarddeckrentner, der bis zur sog. Riester-Rentenreform 2001 etwa 70% seines Netto als Altersrente erhielt. Dieser Wert ist aber nur eine theoretische Größe, denn er beschreibt weder das gegenwärtige, geschweige denn das zukünftige Versorgungsniveau. Aussagekräftiger sind andere Zahlen: So beträgt das Rentenniveau der heutigen Rentner im Durchschnitt nur knapp 60 Prozent des letzten Nettogehaltes. Und zukünftig wird es nicht besser werden. Im Gegenteil.

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) der Bundesrepublik wurde vor über 100 Jahren als erstes staatliches Rentensystem der Welt eingeführt und danach für viele Länder – zu Recht - zum Vorbild. Leider wurde aber zu lange die Tatsache ignoriert, dass es immer mehr Rentner gibt und geben wird, die immer älter werden und somit auch immer länger Rente beziehen, aber auch immer weniger Beitragszahler. Schon lange war klar, dass die Voraussetzung für das Funktionieren des Umlageverfahrens (viele Junge finanzieren wenige Alte) nicht mehr gegeben ist. Die Menschen leben von Generation zu Generation immer länger. Diese an sich positive Tatsache ist logischerweise problematisch für die Finanzierung der Rentenversorgung, da die steigenden Ausgaben von immer weniger Beitragszahlern finanziert werden müssen. Lange Zeit hat man dies durch eine Erhöhung des Beitragssatzes finanziert. Auf Grund der negativen Wirkung auf die Lohnnebenkosten ist dies aber nur noch sehr eingeschränkt möglich. Deswegen wurde der sog. Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung seit 1960 laufend erhöht. Mittlerweile deckt dieser schon mehr als ein Drittel der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung! Ein erheblicher Teil der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung stammt also nicht aus Beitragseinnahmen, sondern aus allgemeinen Steuermitteln! Damit wir uns richtig verstehen: Schuld haben nicht die Rentner. Die können nichts dafür, dass Sie länger leben und länger Rente beziehen. Das sei Ihnen gegönnt. Sie haben auch keine Pflicht kollektiven Selbstmord zu begehen, nur um die Rentenkasse zu entlasten. Die Schuld liegt eindeutig bei der Politik. Sie hat diese Entwicklung zu lange ignoriert und notwendige Maßnahmen unterlassen.

Hauptproblem der gesetzlichen Rentenversicherung ist wie gesagt die Bevölkerungsentwicklung. Immer weniger Beitragszahler müssen immer mehr Rentner finanzieren. In 30 Jahren müsste theoretisch ein Beitragszahler einen Rentner versorgen. Machen wir uns das einmal an einem vereinfachten Zahlenbeispiel klar: Heute hat der sog. Standarddeckrentner eine Altersrente von rund

1.100 €. Der sog. Durchschnittsverdienst eines gesetzlich Rentenversicherten betrug 2010 fast 2.700,- €. Müsste dieser eine Beitragszahler einen Rentner versorgen, dann müssten von seinem monatlichen Bruttogehalt 1.100 EUR in die Rentenkasse fließen. Dies entspräche einem Beitragssatz von rund 40%, der paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert werden müsste. Der Faktor Arbeit wäre in Deutschland dann so teuer, dass mit Sicherheit selbst das treueste deutsche Unternehmen die Flucht ins Ausland antreten würde.

Nun hat die gesetzliche Rentenversicherung im Grunde nur 2 Stellschrauben: Den Beitragssatz und das Leistungsniveau. Einer Erhöhung des Beitragssatzes sind mittlerweile enge Grenzen gesetzt, denn jede Erhöhung führt zu steigenden Lohnnebenkosten, was wiederum den Faktor Arbeit verteuern würde mit entsprechenden Konsequenzen für den Arbeitsmarkt. Denn je teurer der Faktor Arbeit desto eher wird der Faktor Arbeit durch Maschinen ersetzt oder der Faktor Arbeit woanders eingekauft. Würde der Staat also versuchen, die Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung über eine Erhöhung des Beitragssatzes zu beheben würde dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu höherer Arbeitslosigkeit und somit noch weniger Beitragszahlern in der Rentenkasse führen. Die Probleme würden dadurch nicht behoben, sondern zusätzlich verschärft. Man würde sozusagen den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Folglich bleibt – so zumindest die herrschende Meinung - nur das (zukünftige) Leistungsniveau der Rentenversicherung als Stellschraube.

Bekam früher bekam der sog. Standarddeckrentner mit 45 Versicherungsjahren und Durchschnittsgehalt rund 70% seines Netto als Altersrente, senkte die seit 01.01.2002 gültige sog. Riester-Rentenreform dieses Niveau auf 67% des Netto herab. Da die Beiträge für die Riester-Rente aber aus dem Netto bezahlt werden, hat man im Verhältnis Rentenniveau zu Nettolohnniveau den Nenner verkleinert und so das Ergebnis de facto schön gerechnet. Tatsächlich wurde das Rentenniveau auf ca. 64 Prozent des Netto abgesenkt. Zum Ausgleich sollen die Versicherten die deswegen staatlich geförderte Riester-Rente abschließen. Man beachte: Die staatlich geförderte Riester-Rente soll die Absenkung des Rentenniveau ausgleichen. Bei der Riester-Rente geht es also nicht um eine Rentenergänzung i.e.S., sondern um Rentenerhalt.

Ein gewichtiges Problem: Viele Versicherte erreichen keine 45 Versicherungsjahre. Schon gar nicht mit Durchschnittsgehalt. Somit auch kein Rentenniveau in Höhe von 64% des Netto. Zudem: Seit der sog. Riester-Rentenreform gilt die sog. modifizierte Bruttolohnanpassung. Sie besagt, dass Rentenanpassungen prinzipiell der Entwicklung der Bruttolöhne der Versicherten folgen, aber nie im gleichen Ausmaß. Lohnerhöhungen der Beschäftigten werden also nicht mehr in vollem Umfang an die Rentner weitergegeben. Damit sollen sich auch die Rentenempfänger an den steigenden Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung beteiligen. Allerdings kürzt man mit der modifizierten Bruttolohnanpassung vor allem das Rentenniveau zukünftiger Rentengenerationen, denn steigen die Bruttolöhne in den nächsten Jahren z.B. im Durchschnitt um 2%, die Altersrenten aber nur um 1,5%, dann geht die Schere zwischen Gehalt (bisheriger Lebensstandard) und zukünftigem Rentenniveau (zukünftiger Lebensstandard) immer weiter auseinander je später man in Rente geht.

Im Juli 2005 wurde dann noch der sog. Nachhaltigkeitsfaktor in die Rentenformel eingefügt. Dieser berücksichtigt das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenempfänger. Je ungünstiger das Verhältnis desto kleiner der Nachhaltigkeitsfaktor und desto geringer fallen die Rentenanpassungen aus. Größere Rentenanpassungen sind also nur möglich, wenn die Zahl der Beitragszahler kräftig steigt oder die Zahl der Rentner bzw. die Rentenbezugsdauer kräftig sinkt. Beides ist eher unwahrscheinlich. Neben der Absenkung des Rentenniveau für zukünftige Rentengenerationen durch die modifizierte Bruttolohnanpassung wird das Rentenniveau für zukünftige Rentengenerationen also weiter sinken, weil die Zahl der Rentenempfänger und die Rentenbezugsdauer steigt, die Anzahl der Beitragszahler aber sinkt. Damit aber noch nicht genug. Ausbildungszeiten werden nicht mehr als sog. Anrechnungszeit für die Altersrente angerechnet. Die dadurch fehlenden Beitragszeiten kürzen die Renten also abermals. Zu guter Letzt sorgt noch das seit 01.01.2005 gültige Alterseinkünftegesetz dafür, dass Rentenzahlungen sukzessive stärker besteuert werden. War zunächst in 2005 die Hälfte der gesetzlichen Rente steuerpflichtig, zählt ab dem Jahr 2040 die komplette staatliche Rente als steuerpflichtiges Einkommen. Aus der Sicht eines zukünftigen Rentners bedeutet dies, dass die tatsächliche Nettorente noch niedriger ausfallen wird. Zudem wird von der Rente noch der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen. Hier ist in der Zukunft auch nicht gerade mit sinkenden Beiträgen zu rechnen.

Um die Einnahme- als auch die Ausgabenseite der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern, hat man in 2006 dann das vorerst letzte Ass aus dem Ärmel gezogen: Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Angesichts einer ständig steigenden Lebenserwartung ist die Anhebung der Altersrente von 65 auf 67 durchaus logisch und nachvollziehbar. Ging man früher mit 65 in Rente und hat dann etwa bis zum 75. Lebensjahr Rente bezogen, so sind heute, und erst in Recht in der Zukunft, Rentenbezüge bis zum 90. Lebensjahr und länger durchaus realistisch. Anders gesagt: Früher arbeitete man rund 40 Jahre, um anschließend 10 bis 15 Jahre Rente zu beziehen. Weiterhin nur 40 Jahre zu arbeiten, aber 20 oder gar 30 Jahre Rente beziehen, das kann schlicht und ergreifend nicht funktionieren.

Schauen wir uns nun einmal das Grundprinzip nach der die gesetzliche Rentenversicherung die Höhe der Altersrente ermittelt etwas genauer an: Für jedes Versicherungsjahr setzt die gesetzliche Rentenversicherung das sozialversicherungspflichtige Bruttogehalt des Versicherten ins Verhältnis zum Durchschnittsgehalt aller Rentenversicherten, um die persönlichen Entgeltpunkte zu ermitteln. Diese Entgeltpunkte werden dann aufsummiert und mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert und ergeben dann die Höhe der Altersrente. Der aktuelle Rentenwert besagt im Übrigen folgendes:

Verdient ein Arbeitnehmer genau das Durchschnittsgehalt aller gesetzlich Rentenversicherten, dann erhält er für jedes Versicherungsjahr genau 1 Entgeltpunkt und pro Entgeltpunkt eine monatliche Altersrente in Höhe des aktuellen Rentenwertes.

Was hat ein Großteil der gesetzlich Rentenversicherten nun aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Altersrente zu erwarten? Nun, für viele Versicherte wird der wohlverdiente Ruhestand nichts anderes bedeuten als den Verlust von etwa der Hälfte Ihres bisherigen Nettogehaltes! Und das sollte man sich wirklich einmal selbst in aller Ruhe verdeutlichen. Stellen Sie sich gedanklich Ihr

momentanes Nettogehalt als Zahl vor und nehmen Sie dann davon die Hälfte weg. Dann summieren Sie einmal nur die völlig normalen (und kaum veränderbaren) Fixkosten wie z.B. Miete, Strom, Telefon, Kleidung, Nahrung usw. auf und überlegen Sie dann, ob und was dann noch für die Annehmlichkeiten des Lebens wie z.B. Hobbys, Urlaub, Restaurant-, Kino- oder Theaterbesuche übrigbleibt. Ich denke, für viele wird das Ergebnis ziemlich düster ausfallen. Der Verlust von fast der Hälfte seines Nettogehaltes tut i.d.R. weh. Sehr weh! Fazit: Die gesetzliche Rentenversicherung stellt allenfalls noch eine Grundabsicherung im Alter dar. Mehr leider nicht.

Wie viel müsste man für eine vernünftige Versorgung im Alter ausgeben?

Für den Ausgleich der Absenkung des theoretischen Rentenniveau von 70% auf 64% des Netto im Rahmen der Riester-Rentenreform sollte jeder Rentenversicherungspflichtige seit 2008 4 Prozent seines sozialversicherungspflichtigen Brutto in eine staatlich geförderte Riester-Rente investieren. Wohl gemerkt, die 4% des Brutto werden vom Staat gefordert (und gefördert), um die Absenkung des Rentenniveau von 70 auf 64% auszugleichen. Allein über die Riester-Rente kann die Versorgungslücke im Alter also i.d.R. nicht geschlossen werden. Das weiß auch die Politik. Nicht umsonst wurden deswegen auch die Möglichkeiten zur betrieblichen Altersvorsorge deutlich verbessert. Hier können Arbeitnehmer und Angestellte 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, also 2.640,- p.a. bzw. monatlich 220,- € steuerfrei in betriebliche Altersvorsorge umwandeln. Bei Gehältern bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2011: 66.000,- € p.a) ist diese Umwandlung zusätzlich auch sozialversicherungsfrei.

Realistischerweise muss wie gesagt zukünftig von einem Rentenniveau von etwa 50 Prozent des Netto ausgegangen werden. Dementsprechend sind für eine ausreichende Versorgung im Alter in Höhe von etwa 90% des Netto etwa 8 bis 10% des monatlichen Bruttogehaltes anzusetzen. Oder anders formuliert: Es geht nicht um die Frage, ob man riestert oder betrieblich für das Alter vorsorgt. In der Regel wird beides notwendig und erforderlich sein. Nutzt man hier geschickt und konsequent die vorhandenen Fördermöglichkeiten fließen 8 bis 10% des Brutto in die Altersvorsorge, der tatsächliche Eigenaufwand ist aber deutlich geringer. Wichtig ist vor allem, so früh wie möglich damit anzufangen.

Das Alterseinkünftegesetz:

Das seit 01.01.2005 gültige Alterseinkünftegesetz verfolgt einen wichtigen und richtigen Grundsatz: Staatlich gefördert wird nicht mehr allgemeine Kapital- bzw. Vermögensbildung, sondern nur noch lebenslange Versorgung in Form einer Rente. Ziel des Alterseinkünftegesetzes ist die sog. nachgelagerte Besteuerung. Sie führt dazu, dass Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Produkte der sog. Basisversorgung schrittweise bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR (40.000 EUR für Verheiratete) ab dem Jahr 2025 steuerfrei, Renten dafür ab 2040 voll steuerpflichtig sind. Die eigentlich interessante Aussage des Alterseinkünftegesetzes ist also folgende: Durch die zunehmende steuerliche Absetzbarkeit insbesondere der Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung erhöhen sich die finanziellen Möglichkeiten für die eigene Altersvorsorge. Das ist die gute Nachricht. Für Gering- und Durchschnittsverdiener ist allerdings eine spürbare Entlastung durch die sinkenden Steuern auf Ihre Rentenbeiträge in den nächsten Jahren noch nicht gegeben.

Trotzdem gilt: Geringverdiener bis ca. 20.000 EUR Brutto werden auch nach voller Einführung der nachgelagerten Besteuerung (also ab 2040) keine oder kaum Steuern auf Ihre Renten abführen müssen, durch die zunehmende steuerliche Freistellung Ihrer Beiträge für die Altersversorgung (insb. gesetzliche Rentenversicherung) aber entlastet, so dass zusätzlicher Spielraum für die dringend notwendige Eigenvorsorge entsteht. Für Durchschnittsverdiener bis 30.000 EUR Brutto überwiegt die steuerliche Entlastung in der Ansparphase die steuerliche Belastung in der Rentenphase. Besserverdienende mit 60.000 EUR Brutto werden in der Beitragsphase stärker entlastet, dafür ist Ihre Belastung in der Rentenphase aber höher. Allgemein bietet die sog. nachgelagerte Besteuerung den Vorteil, dass der Steuersatz im Alter in der Regel geringer ist als im Erwerbsleben.

Darüber hinaus hat das Alterseinkünftegesetz die steuerliche Vorteilhaftigkeit von privaten Renten eindeutig verbessert. Man sieht auch hieran ganz deutlich: Der Staat fordert und fördert mit dem Alterseinkünftegesetz lebenslange Versorgung in Form einer Rente:

Abb.: Alterseinkünftegesetz: Steuersenkung für Privatrenten:

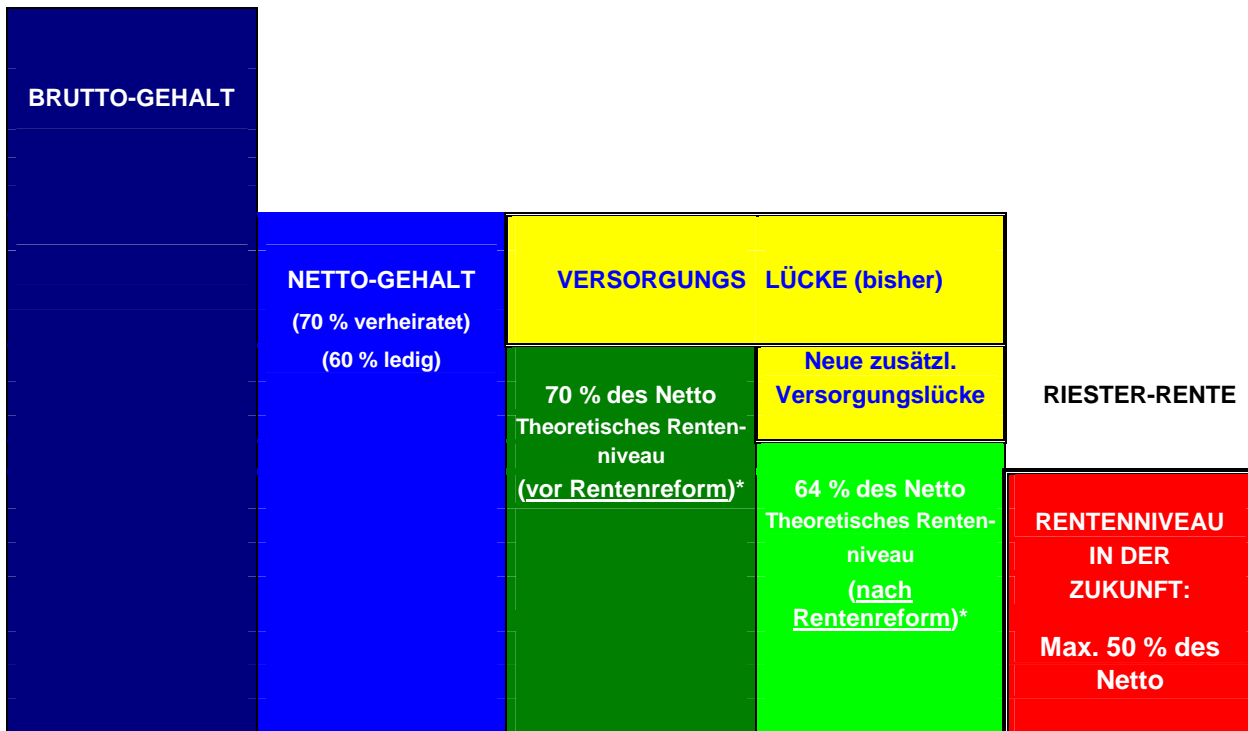
Alter bei Rentenbeginn	45	50	55	60	65	70	75
Steuerpflichtiger Ertragsanteil bis 2004	48 %	43 %	38 %	32 %	27 %	21 %	16 %
Steuerpflichtiger Ertragsanteil ab 2005	34 %	30 %	26 %	22 %	18 %	15 %	11%

Vor 2005 waren bei einem Rentenbeginn mit 65 von einer jährlichen Rente in Höhe von 10.000 EUR 27 Prozent als Ertragsanteil, also 2.700 EUR steuerpflichtig und ggf. mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Die ohnehin sehr günstige Ertragsanteilbesteuerung wurde nun nochmals verbessert, denn seit 2005 sind von einer privaten Rente in Höhe von 10.000 EUR jährlich nur 18 Prozent, also 1.800 EUR als steuerpflichtiges Einkommen anzusetzen.

Abb.: Alterseinkünftegesetz: Steuerpflichtiger Anteil der gesetzlichen Altersrente

Renten-Beginn	Steuerpflichtige Rente	Rentenbeginn	Steuerpflichtige Rente	Rentenbeginn	Steuerpflichtige Rente
2005	50 %	2017	74 %	2029	89 %
2006	52 %	2018	76 %	2030	90 %
2007	54 %	2019	78 %	2031	91 %
2008	56 %	2020	80 %	2032	92 %
2009	58 %	2021	81 %	2033	93 %
2010	60 %	2022	82 %	2034	94 %
2011	62 %	2023	83 %	2035	95 %
2012	64 %	2024	84 %	2036	96 %
2013	66 %	2025	85 %	2037	97 %
2014	68 %	2026	86 %	2038	98 %
2015	70 %	2027	87 %	2039	99 %
2016	72 %	2028	88 %	2040	100 %

Abb.: Zusammenfassung: Versorgungslücke in Höhe von 50 Prozent des Netto



1 * 45 Versicherungsjahre jeweils mit Durchschnittsgehalt der gesetzlich rentenversicherten Personen (= 45 Entgeltpunkte)

- 1 1. Problem: Modifizierte Bruttolohnanpassung (Rentenanpassungen folgen der Gehaltsentwicklung, aber nicht im gleichen Ausmaß).
- 1 2. Problem: Nachhaltigkeitsfaktor (berücksichtigt Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenempfängern; dämpft zukünftige Rentenanpassungen)
- 1 3. Problem: Alterseinkünftegesetz: Rente wird zunehmend steuerpflichtig. Volle Steuerpflicht der Rente ab 2040.
- 1 4. Problem: Sozialversicherungspflicht der Rente (voller Pflegebeitrag, halber Krankenversicherungsbeitrag), Netto-Rente fällt niedriger aus.
- 1 5. Problem: Fehlende Versicherungsjahre (Männer: 35-40 Versicherungsjahre Frauen: 25-30 Versicherungsjahre)
- 1 6. Problem: Rente mit 67. Vorzeitig z.B. mit 65 in Rente, nur wenn 45 Versicherungsjahre. Ansonsten lebenslanger Abschlag bei Rente.

FAZIT:

Viele Versicherte erhalten zukünftig von der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente, die allenfalls 50% des bisherigen Netto entspricht. Für eine Versorgung von mindestens 90 Prozent des Netto ist ein monatlicher Aufwand von mindestens 10 Prozent des Brutto erforderlich.